



10 Seiten

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66 - 0  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 533  
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88  
Teletex 211709=UMNW

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Datum 12 . Sept. 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III B 1 - 1.01.02

**Betr.:** Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes  
**hier:** Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags am 15. September 1994

**Bezug:** Mein Schreiben vom 18. August 1994 - III B 1 - 1.01.02

Mit Schreiben vom 18.8.1994 hatte ich den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz übersandt.

Zur Ergänzung des Verordnungstextes füge ich die neuen Schilder, Planzeichen und Kennzeichen (in der Anlage als Seite 9a) mit der Bitte bei, sie an die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz weiterzuleiten. Die Reinzeichnungen werden z.Z. erstellt.

Als weitere Beratungsunterlage übersende ich - zur Erleichterung der Beratung - einen Abdruck der geltenden Fassung der Verordnung.

  
(Klaus Matthiesen)

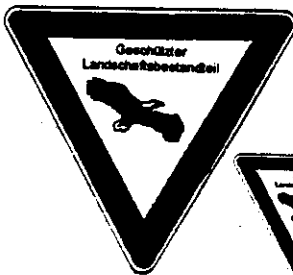
16. In der Anlage 1 ist ist folgendes neues Planzeichen aufzunehmen:

"3.5 Geschützte Biotope  
nach § 62 LG

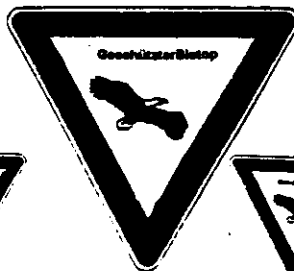


17. In die Anlage 2 sind folgende neue Schilder aufzunehmen:


Geschützter Landschaftsteil:



Geschütztes Biotop:



18. In der Anlage 4 ist unter der Überschrift "Abschnitt 5" folgendes Kennzeichen aufzunehmen:

"  für Reiter mitnutzbare Wanderwege "

# Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Vom 22. Oktober 1986 <sup>1)</sup>

## Abschnitt I <sup>1)</sup>

Geldleistungen für Vorhaben  
im baurechtlichen Innenbereich

### § 1 <sup>1)</sup>

Höhe der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung gemäß § 5a des Landschaftsgesetzes beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.
- (2) Vorhaben, durch die weniger als 30 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden, gelten nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 5a des Landschaftsgesetzes.
- (3) Der Betrag nach Absatz 1 ermäßigt sich um jeweils 25% bei Durchführung folgender, auf dem Grundstück zulässigen Maßnahmen:
  1. naturnahe Gestaltung der nicht versiegelten Fläche eines Grundstücks, insbesondere durch Anlage von Wiesen sowie durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen aus einheimischen Arten.
  2. Begrünung von mindestens der Hälfte der Fassaden- oder Dachfläche.
  3. Versickerung von mindestens der Hälfte des auf der versiegelten Fläche anfallenden Oberflächenwassers.
  4. Entsiegelung der verbleibenden Freifläche eines überwiegend versiegelten Grundstücks.

## Abschnitt I a

Beiräte bei den Landschaftsbehörden

### § 2

Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats  
bei der unteren Landschaftsbehörde

- (1) Vorschlagsberechtigt im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes sind die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU), der Deutsche Bund für Vogelschutz - Landesverband Nordrhein-Westfalen - (DBV) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen - (BUND).
- (2) Die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Verbände sollen sich für den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde auf einen gemeinsamen Vorschlag der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes und deren Stellvertreter einigen. Sofern ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer von der unteren Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht zustande kommt, können die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Verbände eigene Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Vorschlagsberechtigt im Sinne von § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes sind die Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei, deren Wirkungskreis sich mindestens auf den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde erstreckt, bei der sie ihre Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes ist mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Der Vorschlag nach Absatz 2 Satz 1 muß mindestens vier Bewerber der LNU enthalten, von denen je zwei aus den ihr angeschlossenen Wander- und Heimatvereinen stammen und die Belange der Erholung in der freien Landschaft und der Heimatpflege vertreten; dasselbe gilt für den Vorschlag der LNU nach Absatz 2 Satz 2.
- (5) Erfüllen mehrere gleichartige Vereinigungen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes so sind sie sämtlich vorschlagsberechtigt; sie können gemeinsame Vorschläge unterbreiten.
- (6) Fehlen Vereinigungen der in § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes genannten Art im Bezirk der unteren Landschaftsbehörde, so geht das Vorschlagsrecht nach Absatz 3 auf die vorhandenen Vereinigungen über. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Vereinigung keine Vorschläge oder nicht die Mindestzahl von Vorschlägen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 unterbreitet.

(7) Die untere Landschaftsbehörde fordert die in Betracht kommenden Verbände und Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes öffentlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

### § 2 a

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter,  
Amtsdauer

- (1) Die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 27 Abs. 2 der Kreisordnung sowie § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung statt.
- (2) Für jedes Mitglied des Beirats ist nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen. Die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern der Organisation zugrunde gelegt werden, die den Ausgeschiedenen benannt hatte.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die Stellvertreter ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden in seinem Amt.

### § 3

Geschäftsordnungsmäßige Bestimmungen

- (1) Der Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens viermal einberufen. Er muß ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (3) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiedergegeben ist. Überstimmte Mitglieder können verlangen, daß ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.
- (4) Die Stellvertreter sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und über deren Ergebnisse zu unterrichten. Sie können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirats als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrkosten.

### § 4

Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde

- (1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sind nur solche Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes vorschlagsberechtigt, die in mehr als zwei Bezirken unterer Landschaftsbehörden tätig sind. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Im übrigen findet § 1 Abs. 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Regierungspräsident beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sowie für dessen Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde mindestens zweimal im Jahr einzu-berufen ist.

## § 5

### Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde sind nur solche Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes vorschlags-berechtigt, die in den Bezirken von mindestens zwei höhe-ren Landschaftsbehörden tätig sind. Im übrigen findet § 1 Abs. 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Land-wirtschaft beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechen-de Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde sowie für dessen Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde mindestens einmal im Jahr einzube-rufen ist.

## Abschnitt II

### Einzelheiten der Landschaftsplanung

## § 6

### Systematik des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellun-gen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefaßt werden.

(2) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Die Festsetzungskarte ent-hält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzun-gen nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes.

(3) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen um-fassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgeset-zes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht ein-deutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks not-wendigen Gebote und Verbote,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 des Landschaftsgesetzes und die besonderen Festsetzun-gen für die forstliche Nutzung nach § 25 des Land-schaftsgesetzes und
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnah-men nach § 26 des Landschaftsgesetzes.

(4) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeich-nung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(5) Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.

## § 7

### Anlagen

Dem Landschaftsplan können Anlagen beigelegt wer-den; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 8

### Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans

(1) Zur Erarbeitung des Landschaftsplans werden von den in § 27 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes genannten Be-

hörden und Dienststellen für das Plangebiet ein ökologi-scher, für die Waldflächen ein forstlicher und für die land-wirtschaftlichen Nutzflächen ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag angefertigt.

(2) Die Grundlagen des Landschaftsplans nach § 17 des Landschaftsgesetzes werden, soweit sie nicht in den Fach-beiträgen enthalten sind, in Arbeitskarten und Begleittext-e aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet bestehen. Ferner ist bei den Trägern der Bauleitplanung anzufragen, welche Bauleitpläne, und bei den Fachplanungsbehörden, welche planerischen Festsetzungen bestehen.

## § 9

### Planzeichen

Anlage 1 (1) Im Landschaftsplan sollen die in der Anlage 1 zu die-ser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet wer-den. Die Darstellungsarten können miteinander verbun-den werden.

(2) Soweit Festsetzungen oder Darstellungen im Land-schaftsplan erforderlich sind, für die in der Anlage 1 keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen entwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn in besonderen Fällen die angegebenen Planzei-chen für eine eindeutige Festsetzung oder Darstellung nicht ausreichen.

(3) Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke, Größe und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sind in den Land-schaftsplänen zu erklären (Legende).

(5) In den Karten nach § 8 Abs. 1 und 2 sollen ebenfalls die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden.

## § 10

### Kartographische Grundlagen

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte oder, soweit sie noch nicht vor-handen ist, eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grund-karte; die kartographische Grundlage kann bis auf den Maßstab 1:15000 verkleinert werden.

## § 11

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes und § 27 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes insbesondere die nachstehenden Be-hörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu be-teiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind oder betroffen sein können:

1. die Bundesbahndirektion,
2. die Oberpostdirektion,
3. die Oberfinanzdirektion,
4. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
5. die Wehrbereichsverwaltung,
6. das Bundesvermögensamt,
7. die Luftfahrtbehörde (Regierungspräsident Düsseldorf bzw. Münster),
8. das Geologische Landesamt,
9. das Landesamt für Wasser und Abfall,
10. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
11. die Bezirksplanungsbehörde,
12. die untere und obere Denkmalbehörde,
13. das Amt für Agrarordnung,
14. das Bergamt,
15. die untere Forstbehörde,
16. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

17. das Staatliche Amt für Wasser und Abfallwirtschaft,
18. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
19. der Landschaftsverband,
20. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
21. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
22. die Landwirtschaftskammer,
23. die Industrie- und Handelskammer,
24. die Handwerkskammer,
25. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
26. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
27. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
28. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und
2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde.

### Abschnitt III

#### Einzelheiten bei Schutzausweisungen

##### § 12

#### Beteiligte Behörden, Stellen und Verbände

Vor dem Erlaß der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde, sofern sie die Verordnung nicht selbst erläßt,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die untere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
6. die Bezirksplanungsbehörde, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt,
7. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,
8. der Beirat bei der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erläßt und
9. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

### Abschnitt IV

#### Kennlichmachung von Schutzgebieten und -objekten

##### § 13

#### Art der Kennzeichen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Nationalparke sollen durch Schilder kenntlich gemacht werden.

(2) Die Schilder haben nach näherer Maßgabe der Anlage 2 die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. 1 cm von der Außenkante verläuft ein 8 cm breiter dunkelgrüner Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Felds steht in dunkelgrüner Schrift entsprechend der Art der geschützten Fläche oder des geschützten Objekts die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ oder „Nationalpark“. Im unteren Drittel des Schilds ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter, fliegender Seeadler darzustellen. Für Naturdenkmale soll regelmäßig das gleiche Schild in verkleinerter Form mit einer Seitenlänge von 15 cm und der Aufschrift „Naturdenkmal“ verwendet werden.

(3) Auf zusätzlichen Schildern kann auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder das Naturdenkmal gelten.

### § 14

#### Duldungspflicht

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 und das Anbringen der Hinweise nach § 13 Abs. 3 durch die zuständige Landschaftsbehörde zu dulden.

### Abschnitt V

#### Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

##### § 15

#### Kennzeichen für Reitpferde

Anlage 3 (1) Das Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes besteht nach näherer Maßgabe der Anlage 3 in doppelter Ausführung aus je einer gelben Tafel in der Größe von 8 x 8 cm und je einem jährlich zu erneuernden Aufkleber. Die Tafel enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk gemäß § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und eine Nummer. Der Aufkleber enthält die Aufschrift „Reiterplakette“ und das laufende Kalenderjahr. Er ist jährlich in einer anderen Farbe auszugeben.

(2) Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferds. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, daß in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Kennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferds anzubringen.

(4) Kennzeichen, die in anderen Bundesländern für das Reiten in der freien Landschaft oder im Walde vorgeschrieben sind, gelten als Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes.

##### § 16

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden.

##### § 17

#### Höhe der Abgabe

Die Abgabe gemäß § 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes beträgt 50,- DM, für Reiterhöfe 150,- DM, je Kennzeichen und Kalenderjahr. Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.

### Abschnitt VI

#### Markierung von Wanderwegen

##### § 18

#### Umfang der Duldungspflicht

(1) Die Duldungspflicht nach § 59 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschränkt sich auf

- Anlage 4
1. die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung festgelegten Markierungszeichen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden,
  2. Orientierungsschilder bis zur Größe von 30 x 40 cm und
  3. Markierungszeichen zur Kennzeichnung von Wanderwegen in Kurbereichen und zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden.

Orientierungsschilder dürfen an Bäumen nur mit Aluminumnägeln befestigt werden.

(2) Die Kennzeichnung von Wanderwegen im Rahmen des Absatzes 1 darf nicht zur Beschädigung oder Verun-

staltung von baulichen Anlagen oder zur Beschädigung von Bäumen oder sonstigen Gegenständen führen. Die Anbringung eines Markierungszeichens oder Orientierungsschildes steht der wirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Verwendung der betroffenen Sache nicht entgegen.

#### § 19

##### Befugnis zur Kennzeichnung

(1) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist für bestimmte Gebiete zu erteilen. Für jedes Gebiet darf nur eine Organisation zur Kennzeichnung ermächtigt werden. Diese soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebiets in Verbindung setzen. Abweichend hiervon kann für die Kennzeichnung von Rund- und Ortswanderwegen die Befugnis auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt werden; diese sollen sich über die Wegeführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen.

(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im Verlauf bestehender Wanderwege mit der unteren Landschaftsbehörde sowie mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder, wenn es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

#### § 20

##### Markierungszeichen

(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für bestimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Kennzeichnung von Wanderwegen in Kurbereichen und für Skiwanderwege.

#### § 21

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig rechtmäßig angebrachte Markierungszeichen oder Orientierungsschilder entfernt oder beschädigt.

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 22

##### Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Beiräte, die nach den Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 9. April 1975 (GV. NW. S. 324)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 22. April 1985 (GV. NW. S. 342), gewählt oder berufen worden sind, üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl oder Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.

(2) Die Vorschriften der §§ 6 bis 11 gelten nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung gemäß § 28 des Landschaftsgesetzes in der bis zum 19. April 1985 geltenden Fassung vor dem 20. April 1985 begonnen oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft vor dem 20. April 1985 beschlossen worden ist. Für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung vor dem 20. April 1985 begonnen oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft vor diesem Zeitpunkt beschlossen worden ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts I der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW.

S. 222)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), weiter.

(3) Die nach § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), durch die höheren Landschaftsbehörden an Organisationen erteilten Befugnisse zur Kennzeichnung von Wanderwegen gelten nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die in den Befugnissen vorgesehenen Fristen fort.

(4) Die bei Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), vorhandenen Markierungszeichen, die nicht der Anlage 4 zu dieser Verordnung entsprechen, dürfen unbeschadet der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 weiterverwendet werden, wenn die höhere Landschaftsbehörde dies gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes erlaubt hat. Die höhere Landschaftsbehörde kann die Frist zur Vermeidung unbilliger Härten für bestimmte Wanderwege angemessen weiterverlängern.

#### § 23<sup>2)</sup>

#### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft<sup>3)</sup>.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 11 Abs. 7 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1980 (GV. NW. S. 734)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- b) auf Grund des § 27 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Kultusminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- c) auf Grund des § 42 b Satz 2, des § 52 und des § 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- d) auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes.

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 (zu § 9)

	Festsetzung	Darstellung	alternative Darstellung	Farbangeben
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans				( auch als Basterband )
2. Entwicklungsziele für die Landschaft				
2.1 Erhaltung			1	Maigrün
2.2 Anreicherung			2	Kornum sitren
2.3 Wiederherstellung			3	Chrusch dunkel
2.4 Ausbau			4	Geranienrot hell
2.5 Ausstattung			5	Zedergrün
3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft				
3.1 Naturschutzgebiet				Geranienrot hell
3.2 Landschaftsschutzgebiet				Maigrün
3.3 Naturdenkmal				Geranienrot hell
3.4 Geschützter Landschaftsbestandteil				Maigrün

Festsetzung Darstellung Farbangeben

4. Zweckbestimmung für Brachflächen				Blauviolett
4.1 Natürliche Entwicklung				Blauviolett
4.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung				Blauviolett
5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung				
5.1 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten				Permanente grün dunkel
5.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten				Permanente grün dunkel
5.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung				Permanente grün dunkel

	Postsetzung	Darstellung	Farbangaben
6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen			
6.1 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume			Berggrün
6.2 Anlage oder Anpflanzung			
6.2.1 Baumreihe			Permanentsgrün dunkel
6.2.2 Baumgruppe			
6.2.3 Einzelbaum			
6.2.4 Gehölzstreifen			
6.2.5 Gehölzgruppe			
6.2.6 Ufergehölz			
6.2.7 Hecke			
6.2.8 Wallhecke			
6.2.9 Schutzpflanzung			
6.2.10 Waldmantel			Permanentsgrün dunkel

	Postsetzung	Darstellung	Farbangaben
6.3 Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen			Zedernholzgrün
6.3.1 Rekultivierung			
6.3.2 Beseitigung störender Anlagen			Gereinigtes Holz
6.4 Pflegemaßnahmen			Zederngrün
6.5 Anlage von Erholungseinrichtungen			
6.5.1 Wanderweg			
6.5.2 Parkplatz			
6.5.3 Liege- und Spielwiese			

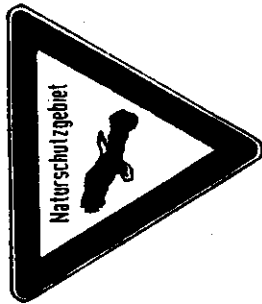
Hinweis:

- Bei Überlagerung von Planzeichen können flächendeckende Planzeichen auf die Randbereiche der abgegrenzten Flächen beschränkt bleiben.



Anlage 2 (zu § 13)

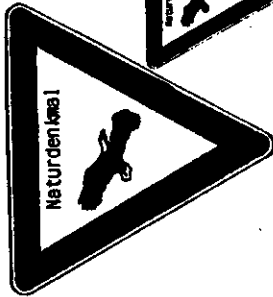
Naturschutzgebiet:



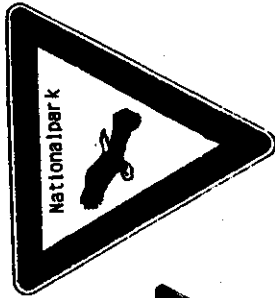
Landschaftsschutzgebiet:



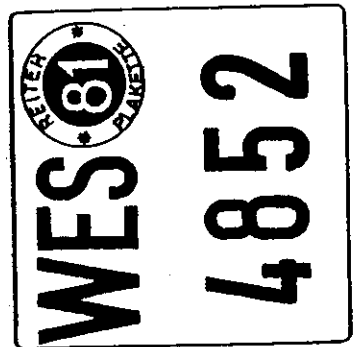
Naturdenkmal:



Nationalpark:



Anlage 3 (zu § 15)



(Muster)

I. Überörtliche Wege

Die Wanderstrecken werden mit arabischen Ziffern nummeriert.



weißes Liegekreuz, nur für Hauptwanderwege (HW)



weiße Raute, nur für Bezirkswanderwege



schwarzer Keil auf weißem Spiegel für von Nord nach Süd führende und schwarzer Winkel auf weißem Spiegel für von Ost nach West führende Hauptwanderwege des Eifelvereins



Erfftalweg (Zeichen des HW mit zusätzlichem E)



Rheinhöhenweg (weißes R oder schwarzes R auf weißem Spiegel)



Ahrtalweg (schwarzes A auf weißem Spiegel)



Urftalweg (schwarzes U auf weißem Spiegel)

II. Ortswanderwege

Die Numerierung mit arabischen Ziffern kommt - ausgenommen in der Eifel - nur in Ausnahmefällen in Betracht.



weißes, offenes und weißes gefülltes Quadrat



weißes, offenes und weißes gefülltes Dreieck



weißes waagrechtetes Rechteck und weißer Doppelstrich



weißes Z und weißes U



weiße Wolfsangel und weißes, auf den Kopf gestelltes T





weißer Kreisring für Rundwanderwege um Orte (evtl. mit Anfangsbuchstaben des Ortes im Kreisinnern)


## B2-DV OLG


### III. Rundwanderwege


  weiÙe arabische Zahlen oder schwarze arabische Zahlen auf weiÙem Spiegel


  weiÙer Buchstabe und weiÙe arabische Zahl oder schwarzer Buchstabe und schwarze arabische Zahl auf weiÙem Spiegel fr Rundwanderwege ausgehend von Wanderparkpltzen

### IV. Zugangswege

 weiÙer Winkel fr Zugangswege zu HV

 Zugangsweg zu Jugendherbergen

 Zugangs- und Verbindungsweg zu Naturfreundehusern

 weiÙes H, nur Httenzugangsweg